

§ 19

(1) Die Verfügung über die Wiedergutmachung ist dem Schadenverursacher grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung bekanntzugeben. Dabei ist er über sein Recht der Beschwerde zu belehren.

(2) Die Bekanntgabe der Verfügung und die Belehrung hat der Schadenverursacher durch seine Unterschrift zu bestätigen. Wird diese Unterschriftsleistung abgelehnt, ist die Bekanntgabe durch einen entsprechenden Vermerk kenntlich zu machen.

(3) Beschwerden gegen die Entscheidungen über die Wiedergutmachung sind nach den entsprechenden militärischen und innerdienstlichen Bestimmungen einzu legen und zu bearbeiten.

§ 20

Die Verfügung über die Wiedergutmachung ist mit dem Tage der Bekanntgabe an den Angehörigen der bewaffneten Organe vollstreckbar. Wird im Ergebnis einer Beschwerde die Schadenersatzsumme herabgesetzt, sind die über diese Summe hinaus eingezogenen Beträge zurückzuzahlen; bei Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung des Schadenersatzes sind alle bereits eingezogenen Beträge zurückzuzahlen.

§ 21

(1) Ein Schadenersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn 3 Monate⁴ seit dem Zeitpunkt vergangen sind, an dem der Kommandeur des Truppenteils bzw. der Leiter der Dienststelle oder das zuständige Organ von dem Schaden und dem Schadenverursacher Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch 2 Jahre nach Eintritt des Schadens. Im Falle des § 16 Abs. 3 oder bei schwieriger Ermittlung der Höhe des Schadens oder der Schuldfrage beginnt die Frist von 3 Monaten mit dem Tage, an dem das Untersuchungsergebnis vorliegt.

(2) Ist der Schaden durch eine Straftat oder Verfehlung verursacht worden, gelten für die Verjährung des Schadenersatzanspruches die Rechtsvorschriften über die Verjährung der Verfolgung dieser Handlungen.

(3) Schadenersatzforderungen verjähren nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 22

(1) Der Einzug der Schadenersatzforderungen kann von dem Truppenteil bzw. der Dienststelle durch Abzug von den Bezügen unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen erfolgen.

(2) Von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder Reservisten Wehrdienst leisten, können monatlich bis zu 25 % des Wehresoldes einbehalten werden.

(3) Bei Versetzung oder Kommandierung eines Schadenverursachers sind die Untersuchungen gemäß § 16 zu führen und über die Wiedergutmachung gemäß § 17 zu entscheiden. Die Verfügung ist dem Kommandeur des neuen Truppenteils bzw. dem Leiter der neuen Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wiedergutmachungsmaßnahme zu übersenden.

(4) Bei Entlassung aus dem aktiven Dienst bzw. nach Ableistung des Reservistenwehredienstes eines Schadenersatzpflichtigen geht die Schadenersatzforderung bzw. Restforderung an den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Rat -des Kreises, Abteilung Finanzen, über.

(5) Der Rat des Kreises kann vom Recht gemäß § 14 Absätze 2 und 3 Gebrauch machen. Soweit es die Truppenteile bzw. Dienststellen der bewaffneten Organe bei Übergang der Forderung an den Rat des Kreises festlegen, ist zur Ausübung dieses Rechts ihre vorherige Zustimmung erforderlich.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Durchführungsbestimmungen bzw. militärische oder innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

§ 24

Diese Verordnung tritt am 15. April 1969 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**St o p h
Vorsitzender**

Der Minister **Der Minister**
für Nationale Verteidigung für Staatssicherheit
I. V.: K e b l e r **M i e l k e**
Stellvertreter des Ministers

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817